Merkblatt

Allgemeine Hinweise

- Die Förderung erfolgt im Rahmen des § 20 SGB V unter Beachtung des aktuellen "Leitfaden Prävention" des Spitzenverbands der Gesetzlichen Krankenkassen (GKV).
- KaFöG sieht sowohl eine Förderung durch eine einzelne Partnerschafts-Krankenkasse als auch eine kassenübergreifende Förderung mehrere Krankenkassen vor.
- Eine Förderung nach KaFöG dient der zeitlich begrenzten Anschubfinanzierung von strukturbildenden, gesundheitsförderlichen Mikroprojekten in Quartieren in Stadt und Landkreis Kassel, durch die besonders sozial benachteiligten Personen in deren Lebenswelt erreicht werden sollen.
- Als besonders zu berücksichtigende Zielgruppen gelten hierbei: werdende, junge Familien und Alleinerziehende, Kinder und Jugendliche, ältere/alte Menschen sowie arbeitslose Menschen. Alter, Geschlecht und Migrationshintergrund der Zielgruppen sind zu beachten.
- Antragstellende bringen selbst einen angemessenen Anteil an Mitteln (auch geldwerte Leistungen) zur Umsetzung des beantragten Projektes ein.
- Förderungen werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt und mittels Zuwendungsbescheid bewilligt. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Mit dem Vorhaben darf noch nicht begonnen worden sein.
- Der schriftliche Antrag muss bei der KaFöG-Koordinierungsstelle im Gesundheitsamt Region Kassel zur Prüfung eingereicht werden. Antragsfristen bestehen keine. Nach Abschluss der Prüfung aller eingereichten Antragsunterlagen und bei Feststellung der GKV-Leitfaden-Konformität übermittelt die KaFöG-Koordinierungsstelle den Antrag mit Prüfbericht und Empfehlungsschreiben an den Förderkreis der an KaFöG beteiligten Krankenkassen zur weiteren Prüfung. Über die Förderung entscheiden die beteiligten Krankenkassen einvernehmlich.
- Ausgezahlte Zuwendungen müssen innerhalb von 2 Monaten für fällige Ausgaben benötigt werden. Das Abfordern von Abschlägen ist möglich.
- Die im Projekt getätigten Ausgaben sind als zahlenmäßiger Nachweis zu dokumentieren. Dazugehörige Belege müssen eindeutig dem Projekt zuzuordnen sein. Die Belege sind mindestens 5 Jahre vom Zuwendungsempfangenden aufzubewahren und bei Bedarf vorzulegen.
- Im Falle der Förderung durch eine einzelne Krankenkasse ist der Verwendungsnachweis (Sachbericht und zahlenmäßiger Nachweis) spätestens einen Monat nach Projektende an die entsprechende Krankenkasse zu übermitteln. Bei einer Förderung durch mehr als eine Krankenkasse (kassenübergreifende Förderung) sind die Verwendungsnachweise spätestens zwei Monate nach Projektende an die beteiligten Krankenkassen zu übermitteln.

Anbieterqualifikation

Die Durchführung von Individuums bezogenen verhaltenspräventiven Maßnahmen (Ernährungskurs, Gesundheitssport etc.) im Rahmen der Mikroprojekte muss durch geprüfte Fachkräfte mit einem staatlich anerkannten Berufs- oder Studienabschluss im jeweiligen Handlungsfeld bzw. durch lizensierte Übungsleiter erfolgen. Die Koordinierungsstelle unterstützt bei der Vermittlung geeigneter Anbieter.

Nicht förderfähig sind:

- Aktivitäten, die zu den Pflichtaufgaben anderer Einrichtungen oder Verantwortlicher gehören (z. B. die Suchtberatung durch entsprechende Beratungsstellen oder Suchtprophylaxebeauftragte),
- **isolierte**, d. h. nicht in ein Gesamtkonzept eingebundene **Maßnahmen** externer Anbieterinnen/Anbieter,
- Individuums bezogene Abrechnung von Maßnahmen,
- Förderanträge, die nicht von der Einrichtung/dem Einrichtungsträger selbst gestellt werden.
- Forschungsprojekte/Screenings ohne Interventionsbezug,
- Aktivitäten von politischen Parteien sowie parteinahen Organisationen und Stiftungen,
- Aktivitäten, die einseitig Werbezwecken für bestimmte Einrichtungen, Organisationen oder Produkte dienen,
- ausschließlich öffentlichkeitsorientierte Aktionen, Informationsstände (z. B. Bei Stadtteil-, Schul- und Kita-Festen, in öffentlichen Bereichen) oder ausschließlich mediale Aufklärungskampagnen,
- **berufliche Ausbildung und Qualifizierungsmaßnahmen**, die nicht an das Projekt gebunden sind.
- Kosten für Baumaßnahmen, Einrichtungsgegenstände, Mobiliar und technische Hilfsmittel.
- Regelfinanzierung von auf Dauer angelegten Stellen, z. B. in Beratungseinrichtungen,
- Angebote, die weltanschaulich nicht neutral sind.

Kooperationspartner:









Kassel documenta Stadt